

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

## 912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 10. 1973

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX XXXX über die Förderung der Familien- beratung (Familienberatungsförderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat die von den Ländern, Gemeinden, sonstigen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des privaten Rechts durchgeführte Familienberatung nach diesem Bundesgesetz zu fördern.

§ 2. (1) Die in § 1 genannten Rechtsträger dürfen auf Ansuchen durch Geldzuwendungen gefördert werden, wenn sie Beratungsstellen einrichten und betreiben, die jedermann zugänglich sind, und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Beratung muß zum Gegenstand haben
  - a) Angelegenheiten der Familienplanung,
  - b) wirtschaftliche und soziale Belange werden-der Mütter.
2. Die Beratung soll weiters zum Gegenstand haben
  - a) Familienangelegenheiten rechtlicher und sozialer Natur und
  - b) sexuelle Belange und sonstige Partnerschaftsbeziehungen.
3. Zur Durchführung der Beratung müssen in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens tätig sein
  - a) ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren sowie Empfängnisverhütungsmittel verschreiben kann, und
  - b) ein Sozialarbeiter, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für gehobene Sozialberufe abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit fähig ist.

4. Neben den in Z. 3 genannten Personen sollen zur Erfüllung der Beratungsaufgaben auch Personen, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben, sowie andere geeignete Personen herangezogen werden.

5. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens vier Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen; sie muß durch Anschlag bekanntgegeben sein.

6. Die Beratung muß kostenlos, nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Anonymität der Ratsuchenden durchgeführt werden.

7. Die in der Beratungsstelle tätigen Personen sind von dem die Beratungsstelle betreibenden Rechtsträger zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten, deren Geheimhaltung im Interesse der Ratsuchenden geboten ist. Der die Beratungsstelle betreibende Rechtsträger muß bereit und bestrebt sein, diese Verschwiegenheit zu gewährleisten.

(2) Werden von einem Rechtsträger mehrere Beratungsstellen betrieben, die den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen, so können diesem Rechtsträger für diese Beratungsstellen Förderungsmittel dann gewährt werden, wenn die Beratungsstellen zusammen den Bedingungen der Z. 1 gerecht werden.

§ 3. Einer juristischen Person des privaten Rechts dürfen überdies Förderungsmittel nur gewährt werden, wenn

1. ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,
2. sie in Übereinstimmung mit ihrer Satzung eine Beratungstätigkeit im Sinne des § 2 zum Ziel hat,

3. sie gemäß ihren satzungsgemäßen Zwecken den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht und

4. deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist.

§ 4. (1) Förderungsmittel dürfen nur für die Beratungsstelle gewährt werden, für deren Betrieb der Förderungswerber das Vorliegen eines regionalen oder lokalen Bedarfes glaubhaft macht.

(2) Der Förderungsbetrag für eine Beratungsstelle ist so zu bemessen, daß er die Kosten für die von einem Rechtsträger betriebene Beratungsstelle, ausgenommen Raum- und Einrichtungskosten, nicht übersteigt. Der Förderungsbetrag darf jedoch jährlich für eine Beratungsstelle bei ganzjähriger Beratungstätigkeit keinesfalls mehr als den Jahresgehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 6, zuzüglich der Sonderzahlungen und allfälliger Teuerungszulagen, übersteigen. Wird die Beratungstätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist der Höchstbetrag der entsprechende Teil dieses Jahresgehaltes.

(3) Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen bei der Durchführung des Vorhabens benötigt wird. Die Auszahlung darf zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart des Vorhabens ergeben, notwendig erscheint. Bei vorheriger Festlegung bestimmter Auszahlungstermine ist außerdem auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Förderungsmittel dürfen weiters nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vorher verpflichtet,

1. die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden und über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten,

2. erhaltene Zuwendungen vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes mit 7<sup>30</sup>/<sub>100</sub> vom Tage der Auszahlung an verzinst auf Verlangen des Bundes jederzeit zurückzahlen, wenn

- a) das die Förderung gewährende Organ des Bundes über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden, oder
- d) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Das für die Gewährung der Förderung zuständige Organ des Bundes hat in den im Abs. 1 Z. 2 genannten Fällen die rückzuzahlenden Förderungsmittel von den in Betracht kommenden Rechtsträgern zurückzuverlangen.

§ 6. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes kann niemand für sich einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln geltend machen.

(2) Die Gewährung von Förderungsmitteln an die im § 3 genannten juristischen Personen unterliegt nicht der Körperschaftsteuer.

§ 7. Mit der Vollziehung des § 6 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundeskanzler betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf trägt der Gesetzgeber dem Bundeskanzler auf, die Familienberatungsstellen zu fördern, wenn die Beratungsstellen den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen entsprechen, ohne daß dadurch jedoch ein Rechtsanspruch für einen Förderungswerber begründet würde. Diese Förderung soll allen Beratungsstellen zukommen, die sich mit der Beratung von Personen ohne Rücksicht auf Stand, Alter und Geschlecht in Angelegenheiten der Familienplanung, in Familienangelegenheiten rechtlicher und sozialer Natur, in sexuellen Belangen und sonstigen Partnerschaftsbeziehungen und mit der Beratung werdender Mütter in wirtschaftlichen und sozialen Belangen befassen.

Von den Beratungsgegenständen soll bindend die Beratung in Angelegenheiten der Familienplanung und die Beratung werdender Mütter sein. Die weiteren Beratungsgegenstände sollen so angelegt sein, daß bereits bestehenden einschlägigen Einrichtungen nicht konkurrenziert wird. Bei der Beratung sind dem Ratsuchenden alle sich in seiner Angelegenheit bietenden Möglichkeiten mit den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sachlich und unter Hintanhaltung der eigenen subjektiven Meinung des Beraters aufzuzeigen, um dem Ratsuchenden eine eigene freie Entscheidung zu ermöglichen.

Die Inanspruchnahme der nach diesem Gesetzentwurf zu fördernden Beratungsstellen soll freiwillig sein. Es ist keinerlei Zwang auszuüben.

Die Beratung erfolgt für den Ratsuchenden kostenlos; die Anonymität des Ratsuchenden ist soweit als möglich zu wahren.

Der Aufwand dieser Beratungsstellen oder der zusätzliche Aufwand, der sich aus der Übernahme von Aufgaben dieses Beratungsdienstes durch bereits bestehende ähnliche Einrichtungen ergibt, wird vom Bund nach Maßgabe der hiefür im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel auf freiwilliger Basis in einem solchen Ausmaß getragen, daß damit die Führung solcher Beratungsstellen sichergestellt ist.

In den Beratungsstellen müssen mindestens ein Arzt und ein erfahrener Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, wobei für die Gewährung des Förderungsbetrages die Heranziehung von zusätzlichen Beratern kein Hindernis darstellt, wenn es dem Ratsuchenden freisteht, seine Probleme auch mit diesen Personen zu besprechen.

Der Gesetzentwurf will unter Bedachtnahme auf die gegebene Kompetenzverteilung der Bundesverfassung einerseits und auf das Gebot der doppelten gesetzlichen Bedingtheit staatlicher Ausgaben andererseits das Problem unter Gebrauchnahme des Art. 17 B-VG lösen. Ausgehend von der Überlegung, daß auch die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes der gesetzlichen Grundlage bedarf, wird Art. 17 B-VG als Kompetenznorm betrachtet werden dürfen, die sowohl den Bund als auch die Länder zur gesetzlichen Regelung der von ihnen geführten Privatwirtschaftsverwaltung legitimiert.

Der Gesetzentwurf berührt nicht die Frage, wieweit Stellen der Länder und Gemeinden und Stellen anderer öffentlicher Rechtsträger im Sinne des Rechtsstaatsprinzips befugt sind, diese Beratungstätigkeit vorzunehmen.

Die Beratungstätigkeit selbst ist komplex; sie kann unter anderem — soweit sie mit Mitteln der Hoheitsverwaltung erfolgt — unter die Kompetenztatbestände „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) und „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG) und „Bevölkerungspolitik“ (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG) subsumiert werden.

Rechtspflichten, die in einem für die Beratung bedeutungsvollen Rechtsgeschäft verankert sind, gelten auch für die Berater; so haben sie etwa bei der Beratung Minderjähriger die sich aus dem Familienrecht ergebenden Rechtspflichten der Erziehungsberechtigten zu beachten.

Die Förderungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden voraussichtlich derzeit einen Jahresaufwand von 8 Millionen Schilling erforderlich machen. Bei dieser Schätzung ist von einer ganzjährigen Förderung von etwa 40 Beratungsstellen ausgegangen worden.

**II. Bemerkungen im einzelnen****Zu § 1:**

Dieser Paragraph legt fest, welche Rechtsträger gefördert werden.

**Zu § 2:**

Abs. 1 legt die Voraussetzungen fest, die die Beratungsstellen erfüllen müssen, damit Förderungsmittel gewährt werden dürfen.

Z. 1 legt das Mindestfordernis der Beratung fest.

Z. 2 nennt die weiteren Gegenstände, die die Beratung zum Ziel haben soll.

Z. 3 legt fest, welche Art von Personal zur Durchführung der Beratung mindestens in der Beratungsstelle tätig sein muß.

Z. 4 nennt andere für die Beratung geeignete Personen, die zur Erfüllung der Beratungsaufgaben herangezogen werden sollen. Darunter ist auch die fallweise erforderliche oder vom Ratsuchenden gewünschte Heranziehung eines Psychiaters, Theologen oder Absolventen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung mit Spezialausbildung in Jugend- und Familiensoziologie und andere zu verstehen.

Durch Z. 5 soll sichergestellt werden, daß die Beratungsstellen der Bevölkerung auch tatsächlich eine größere Inanspruchnahme ermöglichen. Die Beratungszeiten werden daher weitgehend auf die zeitlichen Möglichkeiten der Ratsuchenden und insbesondere auf die Berufstätigen Rücksicht zu nehmen haben. Größere Wartezeiten werden zu vermeiden sein. Als ungenügend erscheinen Beratungszeiten nur während der üblichen Amtsstunden bei Behörden und Ämtern.

Gemäß Z. 6 muß die Beratung kostenlos und unter Wahrung größtmöglicher Anonymität erfolgen.

Durch Z. 7 soll sichergestellt werden, daß der Rechtsträger möglichst auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht — die zum Teil ohnehin durch die berufliche Verschwiegenheitspflicht geregelt ist — hinwirkt. Wenn er dies nicht tut, fehlt es an der weiteren Förderungswürdigkeit.

Durch die Regelung im Abs. 2 soll eine dezentralisierte Gestaltung von Beratungsstellen nicht verhindert werden.

**Zu § 3:**

In diesem Paragraphen sind die zusätzlichen Voraussetzungen der juristischen Personen des privaten Rechts angeführt, wenn sie hinsichtlich ihrer beratenden Tätigkeit in den Genuß einer öffentlichen Förderung kommen wollen.

**Zu § 4:**

Um die Förderungsmittel wirksam und wirtschaftlich verwenden zu können, muß ein regionaler oder lokaler Bedarf an Beratungsstellen glaubhaft gemacht werden.

Durch die Regelung in den Abs. 2 und 3 wurde eine Berechnungsmethode gewählt, die einerseits einen Kostenersatz ermöglicht und andererseits gewährleistet, daß die Verpflichtung des Bundes in ihrer finanziellen Auswirkung überschaubar bleibt. Die Anlehnung an einen Dienstbezug der Verwaltung soll eine laufende Novellierung des Gesetzes infolge Änderung des Kostenniveaus weitgehend vermeiden.

Die Heranziehung der Bezüge eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 6) ergibt sich aus vorliegenden Kostenvoranschlägen, die einen jährlichen Aufwand von S 200.000 — pro Beratungsstelle aufzeigen. Der in Ziffern ausgedrückte Höchstbetrag beläuft sich vor dem 1. Juli 1973 auf S 200.788 — und ab diesem Zeitpunkt bis auf weiteres auf S 216.216 —. Dies zeigt, daß es zweckmäßig ist, wenn sich der Förderungsbetrag an einem Dienstbezug orientiert.

**Zu § 5:**

Diese Bestimmung verpflichtet den Bundeskanzler, durch entsprechende Vereinbarung, widmungswidrig verwendete Förderungsmittel zurückzuverlangen.

**Zu § 6:**

Abs. 1 stellt klar, daß auf Grund dieses Bundesgesetzes niemand einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln hat.

Abs. 2 sichert die Steuerfreiheit der gemäß § 3 gewährten Förderungsmittel.

**Zu § 7:**

Dieser Paragraph enthält die Durchführungsklausel.